

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **67 (1992)**

Heft 6: **Aussenräume**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtsberatung

Was beim Verfassen von Reglementen zu beachten ist

Kürzlich hatte ich die Gelegenheit, ein Zuteilungsreglement für Mietwohnungen auf seine Vereinbarkeit mit dem Gesetz zu begutachten. So lautete der Wunsch der Fragesteller. Nun gab das Reglement unter miet- und genossenschaftsrechtlichen Gesichtspunkten zu keinen Beanstandungen Anlass. Die Verwaltung hatte jedoch etwas Wichtiges versäumt: mir die Statuten zuzustellen. In der Tat muss ein Reglement nicht nur gesetzeskonform sein, sondern vor allem den Statuten entsprechen. Ein Reglement ist weniger eine Ergänzung zu den Statuten, sondern es soll in erster Linie die knapp gehaltenen Statutenbestimmungen erläutern und entsprechende Ausführungsbestimmungen enthalten. Es darf und soll ausführlich sein und Details sowie Kleinigkeiten enthalten. Wenn Sie, liebe Genossenschafterin, lieber Genossenschafter, ein Reglement ausarbeiten, so sollten Sie nicht versäumen, auch die Statuten zu Rate zu ziehen und das Elaborat auf seine Übereinstimmung mit diesen zu prüfen. ■

Muss der Präsident vor den übrigen Vorstandsmitgliedern gewählt werden?

Es gibt keine für eine Genossenschaft verbindliche gesetzliche Vorschrift, die bestimmt, ob ein Genossenschaftspräsident

vor den übrigen Vorstandsmitgliedern zu wählen ist. Sicher ist jedoch, dass ein Präsident separat gewählt werden muss, wenn die Statuten ausdrücklich die Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung vorsehen. Die Frage ist in den allermeisten Fällen auch von geringer Bedeutung. Wichtig wird sie erst, wenn es zu einer Kampfwahl für das Präsidium kommt oder die Person des zu wählenden Präsidenten umstritten ist. Es wäre nämlich denkbar, dass sich die Genossenschafterinnen und Genossenschafter eine bestimmte Person zwar durchaus als Vorstandsmitglied wünschen, ihr das Präsidium aber nicht anvertrauen wollen. In einem solchen Fall ist es durchaus sinnvoll, zuerst alle Mitglieder des Vorstandes und anschliessend aus dessen Mitte eine Person als Präsident oder Präsidentin zu wählen. ■

Dürfen Vorstandsmitglieder bei ihrer Wahl mitstimmen und müssen ihre Stimmen bei der Ermittlung des absoluten Mehrs mitgezählt werden?

Diese Frage hat mich kurz in Verlegenheit gebracht. Ich möchte sie denn nicht so sehr vom juristischen Standpunkt aus beantworten, sondern vielmehr den gesunden Menschenverstand walten lassen. Dieser ist immer gefragt und hilft hin und wieder weiter als Paragraphenreiterei. An sich hat jedes Mitglied ein Recht, seine Meinung mittels Stimmabgabe zu äussern. Vorstandsmitglieder sind auch Mitglied der Genossenschaft. Nun sehen die

Statuten in der Regel vor, dass Vorstandsmitglieder in den Ausstand treten müssen, wenn es um Fragen geht, die sie betreffen. So betrachtet müsste man ihnen das Recht absprechen, bei der Vorstandswahl mitzuwählen. Dies wird ja wohl auch die überall geübte Praxis sein. In diesem Fall dürfen aber meines Erachtens diese Stimmen nicht zur Ermittlung des absoluten Mehrs miteinbezogen werden. Es geht nicht an, die Stimmabgabe zu verweigern und gleichzeitig aber diese Stimmen mitzuzählen.

In der Politik allerdings ist es ja erlaubt und üblich, dass Kandidaten für ein politisches Amt sich selbst die Stimme geben dürfen. Die Formulierung der Musterstatuten des Verbandes (Artikel 21 Absatz 2 zum Stimmrecht) schliesst eine Stimmabgabe durch die Vorstandsmitglieder bei der Wahl nicht aus. Sie lautet: «Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschlüsse haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.»

Es sind also wieder die Statuten, die einen ersten Hinweis geben zur Beantwortung dieser Frage. Sind diese so formuliert, dass sich keine eindeutige Antwort ergibt, so wäre das Problem eine Diskussion und Abstimmung an einer Generalversammlung wert; immer vorausgesetzt, es ist der betreffende Genossenschaft ein Problem. So wäre es aus der Welt geschafft.

Barbara Truog ■

Büchertip

Gassenhotel für Obdachlose

Seit einiger Zeit sind vor allem die grösseren Städte wieder vermehrt mit dem Problem der Arbeitslosigkeit konfrontiert. Die Gründe dafür sind vielfältig. Allgemeine Wohnknappheit, das Verschwinden preisgünstiger Wohnungen und Pensionen, gesellschaftliche Veränderungen und persönliche Faktoren wie etwa Suchtmittelkonsum lauten einige zentrale Stichworte. Mit den manchenorts seit Jahrzehnten bestehenden, von karitativen Organisationen geführten Wohnheimen allein kann der Bedarf nicht mehr gedeckt werden. Zum einen sind sie gerade in der kalten Jahreszeit ausgebucht, zum andern haben sie oft eine eigene langjährige Kundschaft, die sich wesentlich von der Gruppe der «neuen Obdachlosen» unterscheidet. Für diese meist jüngeren Einzelpersonen, deren Lebenssituation vielfach durch Drogenabhängigkeit, Arbeits- und psychische Probleme erschwert wird, wurden daher allmählich zusätzliche Angebote bereitgestellt, wobei Experimente mit Notschlaf-

stellen und gruppenspezifischen Projekten, die Wohnen mit sozialpädagogischer Begleitung verbinden, im Vordergrund stehen. Trotz dieser Bemühungen fehlen aber weiterhin allgemeingültige Konzepte für den längerfristigen Umgang mit wohnungslosen Personen. Eine gewisse Ratlosigkeit wird nicht zuletzt dadurch verstärkt, dass mit der angespannten Finanzsituation der öffentlichen Hand auch die Mittel für die Integration marginalisierter Bevölkerungsgruppen knapper geworden sind.

Auch die Forschungskommission Wohnungswesen und das Bundesamt für Wohnungswesen können keine Patentlösung anbieten. Die sich verschärfende Lage verlangt aber, dass die Suche nach neuen und auch unkonventionellen Ansätzen zur Problembewältigung intensiviert wird. Deshalb wurde die Inlandabteilung des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks beauftragt, die in einem Zürcher Kreis von Sozialtätigen aufgeworfene Idee eines «Gassenhotels» zu konkretisieren und die Realisierbarkeit zu überprüfen.

Wie aus dem nun vorliegenden Arbeitsbericht hervorgeht, geht es bei diesem Konzept grundsätzlich um den Versuch,

die in den Grossstädten weitgehend verschwundene Nische von Billighotels künstlich wieder herzustellen. Mit einem minimalen Hotelservice sollen den wenig kaufkräftigen Gästen von der «Gasse» der private Rückzug und die für die weitere Lebensplanung notwendigen Ruhephasen ermöglicht werden, während gleichzeitig von oft unerwünschten und in der Regel kostspieligen Therapie- und Integrationsbestrebungen abgesehen wird. Dass eine derartige «Marktlösung» bald an Grenzen stösst, zeigen die finanziellen Überlegungen. Die Übernachtungspreise können nur dann auf ein der Zielgruppe entsprechendes Niveau gesenkt werden, wenn auch diese Einrichtung von privater oder öffentlicher Seite unterstützt wird.

Der Bericht enthält neben der Darstellung des Modells eine wertvolle Übersicht über bereits bestehende Angebote für Obdachlose. Auch die Hinweise auf Standort- und Planungsfragen, auf Trägerschafts- und Finanzierungsformen sowie das Adressenverzeichnis können all jenen hilfreich sein, die sich in der Obdachlosenfrage engagieren.

Bezugsquelle: EDMZ, 3000 Bern

Bestell-Nr.: 725.524 d

BWO ■